

**Satzung über die Benutzung des  
Gemeinschaftshauses der Stadt Bad Sobernheim im Ortsteil Steinhardt**

vom 15. April 2019

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Das Gemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Stadt Bad Sobernheim und umfasst im Sinne dieser Benutzungssatzung folgende Räumlichkeiten: Saal (großer und kleiner Raum), Bar, Küche, Toiletten, Abstellraum.
- (2) Soweit das Gemeinschaftshaus nicht für Zwecke der Stadt benötigt wird, steht dieses den Bürgern, Vereinen, Verbänden usw. zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Mit der Inanspruchnahme des Gemeinschaftshauses oder eines oder mehrerer Räume erkennen die Benutzer diese Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen in vollem Umfang an.

**§ 2  
Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Gemeinschaftshauses ist bei der Verwaltung der Stadt Bad Sobernheim (Verbandsgemeindeverwaltung) zu beantragen. Die Gestattung erfolgt durch schriftlichen Vertrag, in dem Nutzungszweck, Nutzungsumfang, Nutzungsdauer sowie eventuelle Benutzungsaufgaben festgelegt sind. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung. Veranstaltungen von Bürgern, Vereinen, Verbänden etc. der Stadt Bad Sobernheim werden vorrangig berücksichtigt.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennen die Benutzer auch die evtl. ergänzenden Auflagen und Hinweise des Vertrages (Abs. 1) uneingeschränkt an.
- (3) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.
- (4) Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Stadt haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

**§ 3  
Hausrecht**

Das Hausrecht am Gemeinschaftshaus übt die Stadt Bad Sobernheim sowie der von ihr Beauftragte aus. Den jeweiligen Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer müssen die genutzten Räumlichkeiten, insbesondere Boden, Wände sowie alle Einrichtungsgegenstände, schonend und pfleglich behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind sofort der Stadt oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (3) Die erforderlichen Schlüssel werden vom Beauftragten der Stadt übergeben. Er weist den Benutzer oder die von ihm beauftragte Person in die Handhabung der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ein.
- (4) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten und die Nebenräume zu reinigen und in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor der Nutzung befunden haben.  
Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so werden entstehende Kosten für die Nachreinigung durch Dritte in Rechnung gestellt.  
Ein Abnahmetermin mit dem von der Stadt Beauftragten ist zu vereinbaren.
- (5) Die Kosten für die Beseitigung nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind von den Benutzern zu tragen.
- (6) Eine Abtretung bereits zugesagter Nutzungszeiten an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

## **§ 5 Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten**

Für die Benutzung sind die Gebühren nach der geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Einrichtung sowie die Einrichtungsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich bei Inaugenscheinnahme durch den Benutzer befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck zu überprüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Stadt nicht.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden und Verluste, die der Stadt am Gebäude und den überlassenen Einrichtungen durch die Benutzung entstehen.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Sobernheim, 15. Okt. 2019

  
Michael Greiner  
Stadtbürgermeister



### Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.